

# EUROWEG LVZ als elektronischer Wechsel

## Kurzfassung worum es geht!

Der Wechsel ist ein **Unternehmer-Eigenes Kreditgelt** in Zeiten grossen Geldmangels, leider aus der Mode gekommen, weil er nicht elektronisch darstellbar sei! Dass der Geldmangel durch die Kreditbedingungen und Restriktionen der Banken im Volke extrem zugenommen hat, ist unbestritten und nachweisbar.



## Lösung und Gegenkonzept:

Die elektronische Wechsel-Darstellbarkeit ist nun in der **EUROWEG Leistungs-Verrechnungs-Zentrale LVZ** mit den zwei Konten-System **W€** und **Cash-€** möglich gemacht worden und mit folgenden Bedingungen ergänzt:

1. Je nach Summe ist der **EUROWEG Wechsel** nach 1-2 Jahren in Bargeld zu bezahlen und zwar nur von solchen **EUROWEG**-Konteninhabern, deren Saldo auch 2 Jahre im Minus stagnierte.
2. Das Inkasso ist Angelegenheit der **EUROWEG** Konten-Inhaber und nicht von **EUROWEG AG** direkt. (**EUROWEG LVZ** garantiert jedoch die Einlösung nach 2 Jahren). Sie können dafür ihren zugeordneten WEG Begleiter als Inkassobüro beauftragen, die Salden auszugleichen und das Bargeld der Minuskonten-Besitzer auf das angegebene Bankkonto des Guthabenbesitzer zu transferiere oder in Bar auszuhändigen, solange es noch Bargeld gibt.
3. Die Unternehmer mit Plus-Saldo können sich ihr Guthaben auf ihr Handy (oder Ihre Mitarbeiter) aufladen und dort wie Bargeld verwenden. (Siehe Handy-Bezahl-system mit **EUROWEG**).

Nach Lexikon ist folgendes als Kurzform zu wissen:

## Zahlungsmittel «Wechsel»

Ein einmal angenommener Wechsel kann wegen seiner guten Umlauffähigkeit (Indossierung, gutgläubiger Erwerb) gut als materielles Zahlungsmittel verwendet werden. Selbst ein noch nicht angenommener Wechsel eignet sich wegen der Annahmehaftung des Ausstellers dafür. Kann z. B. ein Käufer seine Kaufpreisschuld nicht in bar zahlen, weil er kein Geld hat, so kann er auch einen

vom Verkäufer ausgestellten Wechsel mit seinem Namen (Käufer und Schuldner) als Bezogener, annehmen. Anzahlungshalber ist der Verkäufer dann Gläubiger eines durch Annahme des Wechsels begründeten abstrakten Schuldverhältnisses. Durch Indossierung des Wechsels kann er mit dem Wechsel seinerseits zahlen.

Der Aussteller (in der Regel ist das der Gläubiger, weist seinen Schuldner, hier auch Bezogener genannt, im Wechsel an, zu einem bestimmten Tag (bei EUROWEG nach 1-2 Jahren) an einem bestimmten Ort den im Wechsel genannten Betrag zu zahlen. Solange der Wechsel noch nicht vom Schuldner (quer-)unterschrieben wurde, nennt man ihn *Tratte* (von lat. *trahere* = „ziehen“). Hat der Schuldner die Anweisung durch seine Unterschrift akzeptiert, nennt man den Wechsel auch *Akzept*. Unterschreibt er das Wechselformular, bevor der Aussteller es vollständig ausgefüllt hat, spricht man von einem Blankoakzept. (*Bei EUROWEG muss kein unterschriebenes Papier vorliegen, denn jede Buchung wird als solches Wechseldokument an Zahlungsstatt gewertet*).

Der Inhaber kann den Wechsel an Dritte (**alle Teilnehmer bei EUROWEG automatisch**) weitergeben und ihn somit seinerseits als Zahlungsmittel verwenden. In diesem Fall muss vom Inhaber (*Indossant*) die Weitergabe-Erklärung (das Indossament) auf der Rückseite des Wechsels festgehalten werden. Der Wechselnehmer (*Remittent* oder *Indossatar*) erwirbt damit die vollen Rechte an dem Wechsel. Eine solche Weitergabe kann beliebig oft erfolgen. Liste auf der Rückseite !

Bei Fälligkeit wird der Wechsel meist nicht direkt dem Schuldner zur Zahlung vorgelegt, sondern dessen Hausbank= neu EUROWEG-Kontoführer (die im Wechsel angegebene *Zahlstelle*) zur Einlösung übermittelt = örtliche EUROWEG-Zentrale.

The image shows a 'WECHSEL' form with the following details:

- Ort und Tag der Ausstellung:** Wien, 15. Mai 2005
- Begünstigter:** Bertram Begünstigter
- Zahlungsklausel (Anweisung):** Gegen diesen Wechsel - erste Ausfertigung - zahlen Sie am 15. August 2005
- Verfallzeit:** 15. August 2005
- Betrag in Buchstaben:** EINTAUSEND
- Bezogener:** Balduin Bezogener
- Zahlungsort:** A-1010 Wien, Straße 1
- Unterschrift des Ausstellers:** Albert Aussteller

Zahlbar bei: **EUROWEG**-Verrechnungs-Zentrale Konto des Bezogenen Balduin CH00100 85100, wird jedoch von der **EUROWEG**-Zentrale und dem Konkurs-Versicherungs-Konto CH00100 00100 zur Einlösung und Gutschrift beim letzten Inhaber garantiert.

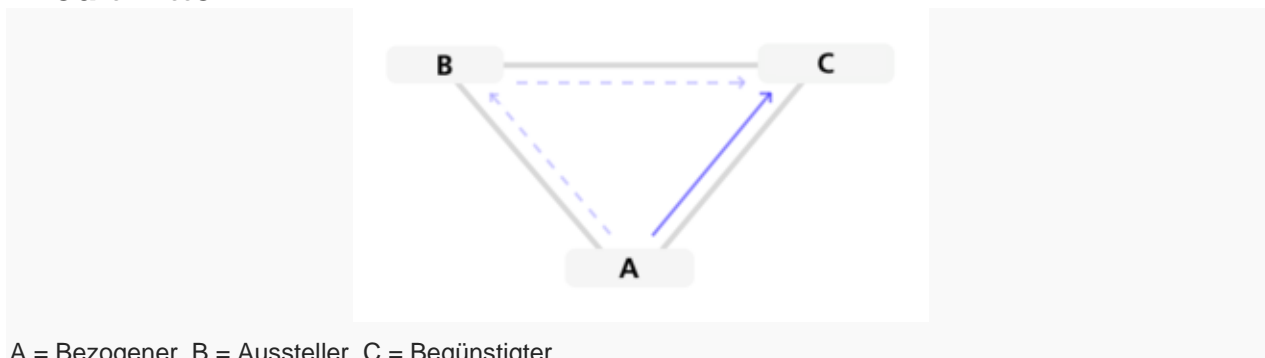
**Aufbau:** Jeder **EUROWEG**-Konto-Inhaber kann von seinen W€ Guthaben (positiver Saldo) 20% in Papier-Wechsel beziehen. Im Vordruck sind bei: Zahlbar und bei Bezogener **seine Kontonummer und EUROWEG** eingetragen. Die **Unterschrift** des Ausstellers wird von jedem Konto-Inhaber, der diese Wechsel bei seinem Konto-Führer bestellt, geleistet. Die Beträge können frei eingetragen werden zu einem getätigten Einkauf und wie Bargeld an Zahlung statt gegeben werden. Die Annahme ist wie bei Bargeld verbindlich.

Der erste Begünstigte, hier Bertram, kann dieses Wechsel-Dokument ohne weitere Ergänzungen jedermann weitergeben, der eine höhere Zahlung fordert. Die Differenz dazu kann entweder via **EUROWEG** gebucht werden oder in Bar gezahlt werden, wobei auch hier das **EUROWEG**-Kassa-Cash-

Konto verwendet werden kann. So bleiben die Papier-Wechsel als anonymes Geldersatz-Dokument im Umlauf und keine Bank oder Staat kann diese einziehen und verbieten. Damit ist der Bargeldabschaffung ein Riegel geschoben.

Die Banken lösen mit der Bargeld-Abschaffung ihren letzten Vorteil gegenüber **EUROWEG** auf. Die Herausnahme eines anonymen Zahlungsmittels. Wir dagegen von **EUROWEG** führen diesen Vorteil neu ein mit diesem **Papier-Wechsel**, der ebenso auch im W€-Konto elektronisch transferierbar gemacht ist. Somit erübrigt sich ein physisches persönliches Weitergeben am Ort der Übergabe.

## Kreditmittel



A = Bezogener, B = Aussteller, C = Begünstigter

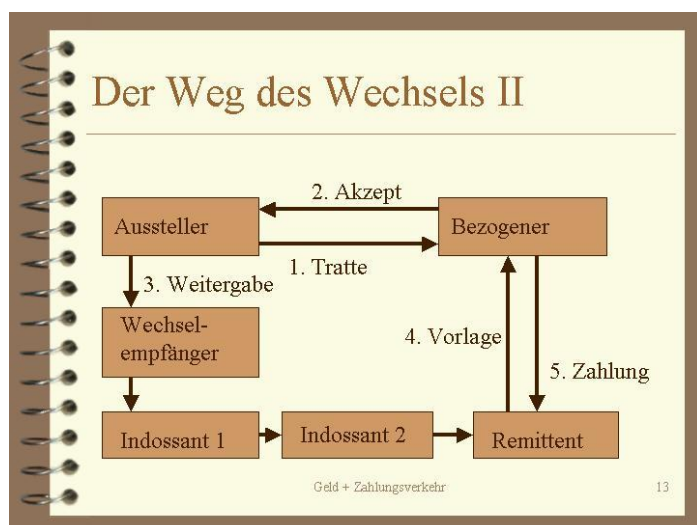
Die wirtschaftliche Hauptfunktion des Wechsels ist heute die **Waren-Kreditfunktion**, wobei hier zwei Konstellationen vorkommen: Handelswechsel und **Kreditwechsel**. Für folgende Beispiele gilt: A = Bezogener, B = Aussteller, C = Begünstigter

### Handelswechsel

Beim **Handelswechsel** fußt die Kreditfunktion darauf, dass sehr häufig ein Wechsel erst auf Sicht oder zu einem bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen ist. Wirtschaftlich gewährt der Aussteller dem Bezogenen einen Waren-Kredit. Weil Kredite im Geschäftsverkehr nicht umsonst vergeben zu werden pflegen, kann die Wechselsumme auch verzinst werden. (Bei EUROWEG existiert kein Zins).

Bsp.: A kauft von B Waren. A zahlt dabei nicht bar, sondern akzeptiert einen von B ausgestellten Wechsel, der besagt, dass A binnen in der Regel drei Monaten- einem Jahr einen bestimmten Betrag an C zu zahlen hat. C ist derjenige, dem B wiederum Geld schuldet. Anstatt bei C bar zu bezahlen, gibt B den Wechsel an C. C hat nun ein **Wertpapier** in Händen, das eine Forderung gegen A verbrieft (d. h. zum Inhalt hat).

### Kreditwechsel (Finanzwechsel)



Eine Kreditfunktion hat der Wechsel auch dann, wenn der Bezogene den Wechsel deshalb annimmt, um dem Aussteller eine Forderung aus dem abstrakten Schuldverhältnis zu verschaffen. Das Deckungsverhältnis besteht dann in einem Darlehensvertrag.

Bsp.: A nimmt bei B (Bank) Kredit auf, indem B einen von A ausgestellten Wechsel akzeptiert. B gibt hierbei ihr Akzept, ohne eine Gegenleistung zu erhalten. A kann nun den Wechsel an einen Dritten, C, als Zahlungsmittel weitergeben. Jedoch verpflichtet sich A dazu, für eine entsprechende Deckung auf dem Konto am Fälligkeitstag (nach 2 Jahren) zu sorgen.